

BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Stellungnahme

zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

Betont wird, dass die Erweiterung des diversionellen Vorgehens sehr begrüßt wird.

Als sinnvoll sehen wir auch die alternative Androhung von Geldstrafen in allen Bestimmungen mit einer Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

Ein wichtiger Schritt erscheint uns in der Einführung eines Tatbestandes „Zwangsheirat“.

Die Neuformulierung des § 205a in § 106a StGB kann für Frauen eine Erleichterung bedeuten.

§ 218 ist sehr weit gefasst, der Tatbestand der sexuellen Belästigung wird auch in Zukunft in der Vollziehung des Gesetzes große Schwierigkeiten bringen. Es wird im Einzelfall darauf ankommen, was Opfer, Beschuldigter, Staatsanwalt und Richter als sexuelle Sphäre sehen, ob Intensität nicht sehr verschieden wahrgenommen wird usw.

16. April 2015

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34
TELEFON +43-1-319 37 62
FAX +43-1-319 43 28
ZVR 316472546